

Gericht und Rechtsprechung

Materialien zur Politischen Bildung
von Kindern und Jugendlichen

www.demokratiewebstatt.at



Mehr Information auf: www.demokratiewebstatt.at



Demokratie & Politik für Kinder > Thema > Politik und Rechte > Thema: Gericht und Rechtsprechung



Gerichte und Gerichtsbarkeit

[> weiterlesen](#)



Welche Gerichte gibt es?

[> weiterlesen](#)



Welche Gerichtsverfahren gibt es?

[> weiterlesen](#)



Was haben *Gericht* und Gerichtsbarkeit mit mir zu tun?

[> weiterlesen](#)



Gerichte und Gerichtsbarkeit

Gerichte und das Gesetz

- Gesetze regeln das Leben und das Zusammenleben in Österreich.
- Die Gesetze werden vom Parlament beschlossen. Die Regierung und die Verwaltung sorgen dafür, dass die Gesetze umgesetzt und eingehalten werden (z.B. Bundes- und Landesregierung, Schulverwaltungsbehörden, Polizei, ...)
- Wenn es zum Streit darüber kommt, ob ein Gesetz verletzt wurde, so sind die Gerichte zuständig: RichterInnen entscheiden, ob ein Gesetz gebrochen wurde und fällen ein Urteil.
- Die drei Aufgaben
 - Gesetzgebung (Legislative)
 - Verwaltung (Exekutive)
 - Gerichtsbarkeit (Judikative)... bezeichnet man auch als die drei „Staatsgewalten“.

Gerichtbarkeit als Teil der Gewaltenteilung

- Die drei Gewalten (Legislative, Exekutive, Judikative) sind auf unterschiedliche Institutionen im Staat aufgeteilt und organisatorisch voneinander getrennt.
- So wird gesichert, dass sie unabhängig voneinander handeln und sich gegenseitig kontrollieren. Dies ist ein wichtiger Grundsatz in einem demokratischen Staat.
- Die „Teilung der Staatsgewalt“ nennt man auch „**Gewaltenteilung**“ oder „Gewaltentrennung“. Sie soll verhindern, dass zu viel Macht in der Hand einer einzigen Person oder Gruppe liegt.
- Gerichte sind für den Bereich der **Gerichtbarkeit** in einem Staat verantwortlich. Man bezeichnet sie auch als die „**rechtsprechende Gewalt**“, „**Rechtsprechung**“ oder „**Judikative**“.

Wann kommt eine Sache „vor Gericht“?

- Nicht immer, wenn ein Gesetz übertreten wird, kommen (sofort) die Gerichte ins Spiel, etwa wenn jemand mit dem Auto zu schnell gefahren ist oder im Halteverbot geparkt hat.
- In solchen Fällen sind in erster Linie die jeweiligen Verwaltungsbehörden (Magistrate, Bezirkshauptmannschaft, Landespolizeidirektion, ...) zuständig. Sie können Verwaltungsstrafen verhängen.
- Auch muss nicht jeder Konflikt oder jede Beschwerde vor Gericht landen, z.B. wenn der Nachbar sich über den Lärm beschwert, den die Kinder machen.
- In vielen Fällen gibt es die Möglichkeit, mit der anderen Person oder mit dem verantwortlichen Unternehmen eine Lösung zu finden und sich außergerichtlich zu einigen. Es gibt auch eigene Schlichtungsstellen, die Gleichbehandlungsanwaltschaft, die Behindertenanwaltschaft, MediatorInnen und Schiedsgerichte.
- Wenn keine Einigung außerhalb des Gerichts möglich ist, kann man „vor Gericht“ gehen. Das wird durch das „**Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter**“ garantiert. Wie man einen Fall vor Gericht bringen kann, ist genau geregelt.

Unterschiedliche Gerichte

- Es gibt es nicht nur „das Gericht“, sondern „die Gerichte“: Unterschiedliche Gerichte sind für unterschiedliche Bereiche zuständig.
- Ein Verfahren, in dem es zum Beispiel um eine Strafsache geht (Strafverfahren), läuft beispielsweise anders ab als ein Zivilverfahren.
- Manchmal sind viele verschiedene Personen mit verschiedenen Rollen an einem Verfahren beteiligt, manchmal sind es nur wenige. Geschworene werden nur in ganz bestimmten Fällen eingesetzt.
- Bei aller Unterschiedlichkeit: Allen Gerichten gemeinsam ist die Aufgabe, für „**Rechtssicherheit**“ zu sorgen: Gerichte sollen dafür sorgen, dass die Regeln im (Rechts)staat eingehalten werden!
- Mithilfe von Gerichten sollen die BürgerInnen die Sicherheit haben, dass sie ihre Rechte einfordern und auch durchsetzen können – sei es, wenn sie durch eine andere (Privat)person geschädigt wurden, sei es, wenn eine staatliche Stelle ihre Rechte verletzt hat.

Die Rolle der RichterInnen

- RichterInnen leiten die Gerichtsverhandlung. Sie entscheiden in Streitfällen, ob jemand ein Gesetz gebrochen hat.
- Um dies herauszufinden, müssen sie beispielsweise die Unterlagen (Akten) zum jeweiligen Fall genau lesen, die Betroffenen anhören, ZeugInnen befragen etc.
- Sie sind verpflichtet, alle Beweise für die Schuld ebenso wie für die Unschuld des oder der Angeklagten zu bedenken.
- Schließlich müssen die RichterInnen ein Urteil fällen. Sie müssen sich dabei nach den geltenden Gesetzen richten, selbst wenn sie dabei eventuell ihre persönliche Meinung zu einem Fall „hintanstellen“ müssen.
- Da RichterInnen eine große Verantwortung tragen, brauchen sie eine **langjährige Ausbildung**.
- RichterInnen können sich im Lauf ihres Berufslebens auf einen bestimmten Bereich spezialisieren. So gibt es z.B. StrafrichterInnen, ZivilrichterInnen oder FamilienrichterInnen.

Die Rolle der RichterInnen (2)

- Unabhängig, unversetzbar, unabsetzbar: Die RichterInnen sind in ihrer Entscheidung unabhängig, d.h., niemand darf ihnen sagen, wie sie zu entscheiden haben! Ähnlich wie SchiedsrichterInnen im Sport sollten sie unparteiisch sein.
- RichterInnen können nicht gegen ihren Willen an ein anderes Gericht versetzt werden, und sie dürfen auch nicht einfach „entlassen“ werden. Dadurch soll verhindert werden, dass Personen, die in der Politik oder der Wirtschaft einen großen Einfluss haben, bei (Gerichts)-Urteilen mitbestimmen können.
- Neben den RichterInnen gibt es bei Gericht weitere Personen, die in dem Verfahren eine ganz bestimmte Rolle einnehmen.
- Beispielsweise ist für die **Anklage** die **Staatsanwaltschaft** zuständig, für das **Urteil** sind die **RichterInnen** zuständig. Diese „Rollenaufteilung“ gab es allerdings nicht immer: Bis ins 19. Jahrhundert wurden in Österreich von derselben Stelle sowohl die Anklage erhoben als auch das Urteil gefällt.

Nachgefragt: Was heißt Justiz?

Die Gerichte gehören zur „Justiz“. Der Begriff Justiz kommt von „Justitia“, was „Gerechtigkeit“ bedeutet. Ebenso meint man damit „Rechtsprechung“ bzw. die rechtsprechende Gewalt in einem Staat. Im engeren Sinn sind mit Justiz also die **Gerichte** gemeint.

Oft wird das Wort „Justiz“ mit dem Strafvollzug verbunden (z.B. „Justizwache“). Diese Einrichtungen unterstützen die Gerichte bei ihrer Aufgabe. Deshalb zählen im weiteren Sinne zur „Justiz“ auch der Strafvollzug (mit Justizwache, Bewährungshilfe), ebenso wie die Staatsanwaltschaften.

Welche Gerichte gibt es?

Verschiedene Arten von Gerichten

- Es gibt verschiedene Arten von Gerichten, die für unterschiedliche Streitigkeiten zuständig sind. Damit soll gesichert werden, dass das zuständige Gericht über das notwendige Fachwissen verfügt und ein faires Verfahren für alle Beteiligten möglich ist.
- Allgemein kann man in Österreich zwischen den „ordentlichen Gerichten“ und den Verwaltungsgerichten unterscheiden. Daneben gibt es den Verfassungsgerichtshof.
- Eine weitere Gruppierung sind internationale Gerichte, zum Beispiel der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und die Internationalen Strafgerichtshöfe der Vereinten Nationen.

Ordentliche Gerichtsbarkeit

- Die sogenannte „ordentliche Gerichtsbarkeit“ entscheidet in zivilrechtlichen und strafrechtlichen Angelegenheiten.
- Zu den „ordentlichen Gerichten“ gehören in Österreich die Bezirksgerichte, die Landesgerichte, die Oberlandesgerichte und der Oberste Gerichtshof.

Welches Gericht ist für einen Fall zuständig?

Zivilverfahren (Beispiel Nachbarschaftsstreit)

- Da es ein Streit zwischen Privatpersonen ist, fällt er unter das **Zivilrecht**. Für das Zivilrecht sind ordentliche Gerichte zuständig, zum Beispiel das **Bezirksgericht**.
- Wenn eine der beiden Parteien Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichts einlegt, wird der Fall an die nächsthöhere Ebene, das **Landesgericht**, weitergeleitet. Gegen eine Entscheidung des Landesgerichts kann man in wichtigen Fällen eine Revision an den **Obersten Gerichtshof** richten.
- Auf den Punkt gebracht:
 - Wenn ein nächsthöheres Gericht angerufen wird, eine gerichtliche Entscheidung der unteren Instanz abzuändern oder aufzuheben, spricht man von einem „Instanzenzug“.
 - Bei zivilrechtlichen Angelegenheiten gibt es immer zwei Instanzen, d.h. zwei Ebenen. Je nachdem, auf welcher Ebene das Verfahren beginnt (Bezirksgericht bzw. Landesgericht), ist das Landesgericht oder Oberlandesgericht zweite Instanz.
 - Dritte und letzte Instanz ist bei wichtigen Angelegenheiten immer der Oberste Gerichtshof, darum nennt man ihn auch Höchstgericht.

Welches Gericht ist für einen Fall zuständig? (2)

Strafverfahren (Beispiel Diebstahl)

- Das Bezirksgericht kann aber auch für strafrechtliche Angelegenheiten zuständig sein.
- Der Diebstahl eines fremden Gegenstandes fällt unter das Strafrecht. Je nachdem, wie schwerwiegend der Diebstahl war, ist das **Bezirksgericht** oder das **Landesgericht** für den Fall zuständig.
- Gegen ein Urteil des Bezirksgerichts kann Berufung eingelegt werden. Dann entscheidet das Landesgericht über den Fall. Bei **strafrechtlichen Angelegenheiten** gibt es immer **zwei Instanzen**.
- Bei einem Vergehen, das eine **Freiheitsstrafe** von **bis zu drei Jahren** nach sich zieht, ist das **Landesgericht** für den Fall zuständig. Wenn das Landesgericht ein Urteil fällt, ist eine Berufung beim Oberlandesgericht möglich.
- Bei schweren Verbrechen, wie zum Beispiel Mord, entscheidet das Landesgericht in erster Instanz. In diesen Fällen urteilt ein Schöffen- oder Geschworenengericht. Gegen ein solches Urteil kann man sich an den **Obersten Gerichtshof** wenden.

Die Verwaltungsgerichte

- Diese Gerichte haben die Aufgabe, Entscheidungen der Behörden zu überprüfen. Das betrifft die Gemeinde-, Landes- und Bundesebene.
- Zu diesen Gerichten zählen:
 - Die neun Landesverwaltungsgerichte
 - Das Bundesfinanzgericht
 - Das Bundesverwaltungsgericht
 - Der Verwaltungsgerichtshof
- Der Verfassungsgerichtshof ist ein eigenes Höchstgericht, das für besondere Angelegenheiten und zur Auslegung der Verfassung zuständig ist.
- BürgerInnen können sich beispielsweise an die Landesverwaltungsgerichte wenden, wenn sie der Meinung sind, eine Landes- oder Gemeindebehörde habe falsch gehandelt (Beispiel: Baugenehmigungen).
- Das Bundesfinanzgericht und das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über Beschwerden betreffend Entscheidungen von Verwaltungsbehörden auf Bundesebene.
- Der Verwaltungsgerichtshof ist die höchste Instanz und überprüft die Entscheidungen der Landesverwaltungsgerichte, des Bundesfinanzgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts.

Die Verwaltungsgerichte (2)

Überblick über die Verwaltungsgerichte in Österreich:

- **Verwaltungsgerichtshof**
(Höchste Instanz der Verwaltungsgerichtsbarkeit; entscheidet über Revisionen gegen Erkenntnisse der Landesverwaltungsgerichte, des Bundesfinanzgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts)
- **Landesverwaltungsgericht**
(entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeinde- und Landesverwaltung)
- **Bundesverwaltungsgericht**
(entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen der Bundesverwaltung)
- **Bundesfinanzgericht**
(entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide eines Finanzamtes oder Zollamtes)
- **Verfassungsgerichtshof**
(„Hüter der Verfassung“)

Welche Gerichtsverfahren gibt es?

Verschiedene Arten von Gerichtsverfahren

- Je nachdem, um welches Vergehen es sich handelt, ist ein bestimmtes Gericht dafür zuständig. Wenn es zu einem Gerichtsverfahren kommt, wird zwischen dem Zivilverfahren, Strafverfahren und verwaltungsgerichtlichen Verfahren unterschieden.

Das Zivilverfahren

- Im Zivilverfahren geht es um Streitigkeiten im Zivilrecht. Es regelt rechtliche Beziehungen, die Menschen (Privatpersonen) oder Vereine, Unternehmen usw. (juristische Personen) miteinander haben. (Beispiel: Nachbarschaftsstreit)
- Das wichtigste Gesetz für das Zivilrecht ist das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB).
- Im Zivilverfahren gibt es mehrere beteiligte AkteurInnen: Der/die RichterIn, die rechtlichen VertreterInnen, der/die KlägerIn, der/die Beklagte. Der/die KlägerIn und der/die Beklagte werden in einem Verfahren auch als „Parteien“ bezeichnet.
- Auch Zeugen, Sachverständige, DolmetscherInnen und LaienrichterInnen können im Zivilverfahren beteiligt sein.

Das Zivilverfahren (2)

Merkmale eines Zivilverfahrens sind:

- Jemand bringt eine Klage gegen eine andere Person beim zuständigen Gericht ein.
- Der Prozess findet, bis auf wenige Ausnahmen (z.B. familienrechtliche Prozesse), öffentlich statt. Das bedeutet, dass jede/r als ZuseherIn dabei sein kann.
- Das Gericht versucht, eine Einigung zwischen den Parteien (KlägerIn und Beklagte/r) zu erzielen.
- Die Parteien können einen Vergleich schließen, das heißt, sie einigen sich auf eine Lösung. Dieser Vergleich kann vor Gericht oder außerhalb des Gerichts (im Rahmen einer Mediation) geschlossen werden.
- Wenn es zu keiner Einigung oder keinem Vergleich kommt, verfasst der/die RichterIn zumeist ein schriftliches Urteil.

Nachgefragt: Warum ist es wichtig, dass festgelegt ist, welches Gericht für welches Verfahren zuständig ist?

Da festgelegt ist, welches Gericht für welchen Fall zuständig ist, wird ein faires Verfahren gewährleistet. Wenn das nicht so wäre, könnte zum Beispiel Herr Huber einen befreundeten Richter damit beauftragen, seinen Fall zu übernehmen und ein Urteil zu seinen Gunsten zu treffen.

Das Strafverfahren

- Im **Strafverfahren** geht es um das **Strafrecht**.
- Unter das Strafrecht fallen Handlungen, die sich zum Beispiel gegen das Leben oder Vermögen einer anderen Person richten. Diese Handlungen sind vom Staat durch Gesetze verboten. Wenn jemand diese Gesetze bricht, muss er sich vor Gericht dafür verantworten.
- Im Strafverfahren wird geklärt, ob eine Person eine strafbare Tat begangen hat und wenn ja, welche Strafe dafür verhängt werden kann.
- Die wichtigsten strafrechtlichen Regelungen sind im **Strafgesetzbuch** enthalten. Dort sind die Straftaten und die jeweils möglichen Strafen festgelegt.
- Die möglichen Strafen beziehen sich nur auf Privatpersonen. Was passiert, wenn sich juristische Personen (z.B. Unternehmen oder Vereine) strafbar machen, wird in besonderen Gesetzen geregelt.
- Beim Strafverfahren sind folgende AkteurInnen beteiligt: der/die RichterIn, LaienrichterInnen (SchöffInnen oder Geschworene), die Staatsanwaltschaft (übernimmt die Anklage), der/die Angeklagte, die rechtlichen VertreterInnen des/der Angeklagten, das Verbrechenopfer.

Das Strafverfahren (2)

- Das *Opfer* kann auch Schadenersatz von dem/der Angeklagten einfordern. Dann spricht man von „Privatbeteiligten“.
- Auch Zeugen und Sachverständige können im Strafverfahren beteiligt sein.
- In strafrechtlichen Angelegenheiten sind die Bezirksgerichte, Landesgerichte, Oberlandesgerichte und der Oberste Gerichtshof zuständig.
- Bei **strafrechtlichen Angelegenheiten** gibt es immer **zwei Instanzen**.

Merkmale eines Strafverfahrens

- Das Strafverfahren wird durch eine Anzeige oder durch Ermittlungen der Kriminalpolizei oder der Staatsanwaltschaft eingeleitet.
- Im Strafverfahren gibt es ein Ermittlungsverfahren und ein Hauptverfahren.
- Im Ermittlungsverfahren versucht die Staatsanwaltschaft, sich ein möglichst genaues Bild der Tat zu machen. Dann entscheidet sie, ob sie eine Anklage erhebt oder nicht. Das Hauptverfahren beginnt mit dem Einbringen der Anklage und endet mit dem Urteil.

Das Strafverfahren (3)

- Mit dem Urteil kann der/die Angeklagte schuldig gesprochen werden, und es kann in der Folge eine Strafe verhängt werden.
- Das kann eine Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe sein. Wenn die Strafe „unbedingt“ ist, dann muss die/der Betroffene ins Gefängnis oder die Geldstrafe zahlen. Wenn die Strafe „bedingt“ ist („auf Bewährung“), dann bekommt die/der Betroffene gewissermaßen eine „zweite Chance“.
- Das Gericht bestimmt, dass die Strafe nur dann vollstreckt wird, wenn gegen bestimmte Bedingungen verstoßen wird (z.B. wenn eine neue Straftat begangen wird).
- Mit dem Urteil kann der/die Angeklagte auch frei gesprochen werden. Dann stellt das Gericht fest, dass die Tat nicht (von dieser Person) begangen wurde, oder dass es ihr zumindest nicht eindeutig nachgewiesen werden konnte.
- Viele Strafverfahren, bei denen es um keine schweren Straftaten geht, enden durch eine Diversion.
- Bei einer Diversion gibt es kein Urteil. Der/die Beschuldigte übernimmt die Verantwortung für die Tat und leistet beispielsweise eine gemeinnützige Arbeit oder bezahlt einen Geldbetrag.

Rollen bei Gericht (ordentliche Gerichte)

- RichterInnen, StaatsanwältInnen, RechtsanwältInnen, Opfer, Beschuldigte, ZeugInnen, Geschworene ... an einem Gerichtsverfahren sind mehrere Personen in verschiedenen Rollen beteiligt.
- Einige der Rollen sind bei Strafverfahren und Zivilverfahren gleich, andere wiederum gibt es nur bei Strafverfahren oder nur bei Zivilverfahren.
- [In Kapitel 3.1](#) findest du einige Beispiele, wie sich wichtige Rollen bei Gericht in Strafverfahren und Zivilverfahren unterscheiden.

Urteil und Strafen

- Nicht jedes Gerichtsverfahren endet mit einem **Urteil!**
- Ein Zivilverfahren beispielsweise kann auch beendet werden, wenn ...
 - ... die beiden Parteien vereinbaren, das Verfahren (vorläufig oder endgültig) nicht fortzusetzen, z.B. weil sie sich außergerichtlich einigen. Dies nennt man „**Ruhen**“ des Verfahrens.
 - ... die beiden Parteien sich vor Gericht einigen. Dies nennt man einen **gerichtlichen Vergleich**.

Urteil und Strafen (2)

- Auch ein Strafverfahren kann ohne Urteil enden, nämlich ...
 - ... wenn die oder der Beschuldigte/Angeschuldete vor dem Urteil stirbt.
 - ... durch eine **Diversion**: Wenn der Sachverhalt geklärt ist und das Delikt nicht so schwerwiegend ist, kann die Staatsanwaltschaft oder das Gericht eine Diversion anbieten. Wenn die/der Beschuldigte oder die/der Angeklagte der Diversion zustimmt, endet damit das Strafverfahren. Die/der Angeklagte muss dann zum Beispiel gemeinnützige Arbeit verrichten, oder einen bestimmten Geldbetrag zahlen. Bei der Diversion erfolgt **kein Schuldspruch**, **keine formelle Verurteilung** und auch **keine Eintragung im Strafregister** (allerdings wird die Diversion justizintern für zehn Jahre gespeichert).
- In einem Urteil wird nicht nur erklärt, wem „Recht gegeben“ wird, sondern es muss auch eine Begründung enthalten, wie das Gericht zu diesem Urteil gekommen ist.
- Bei Strafverfahren besagt das Urteil, welche Strafe verhängt wird, ob und warum diese bedingt/unbedingt ist, und ob es Gründe für eine Milderung/Erschwerung der Strafe gibt.
- Das Urteil in einem Strafverfahren wird am Ende des Gerichtsprozesses mündlich verkündet. Später wird es auch schriftlich verfasst.
- In einem Zivilverfahren wird das Urteil meist schriftlich verfasst und dann den beiden Parteien (klagende und beklagte Partei) übermittelt.

Urteil und Strafen (3)

- Wenn RichterInnen am Ende eines Strafverfahrens Zweifel haben, ob der Angeklagte tatsächlich eine strafbare Handlung begangen hat, so müssen sie zugunsten des Angeklagten entscheiden und ihn freisprechen. („**Im Zweifel für den Angeklagten**“)
- Nach der Urteilsverkündung können die Beteiligten das Urteil akzeptieren, 3 Tage Bedenkzeit nehmen, und das Urteil bekämpfen (ein „Rechtsmittel ergreifen“)
- Nachdem die letzte gerichtliche Instanz durchlaufen wurde, ist eine Anfechtung nicht mehr möglich.
- Sowohl AnklägerIn (Staatsanwaltschaft) als auch die/der Verurteilte im Strafverfahren können das Urteil bekämpfen. Ebenso haben in einem Zivilverfahren sowohl die klagende als auch die beklagte Partei das Recht, die Entscheidung anzufechten.
- **Wer** das Urteil bekämpft, hat Auswirkungen darauf, wie das nächste Urteil ausfallen könnte.
- Es gibt mehrere Gründe, ein Urteil zu bekämpfen. Die Beteiligten bezweifeln, dass die Strafe angemessen ist, oder ob die/der Angeklagte wirklich schuldig/nicht schuldig ist. Es kann auch wegen (formalen) Fehlern im Gerichtsprozess bekämpft werden („Nichtigkeit“).
- Wird ein Urteil nicht mehr verändert (weil es von keiner Seite angefochten wird) bzw. kann es nicht mehr verändert werden (weil es nicht mehr angefochten werden *kann*), so ist das Urteil „rechtskräftig“.
- Ein rechtskräftiges Urteil muss vollstreckt (umgesetzt) werden.

Urteil und Strafen (4)

- Wird in einem Gerichtsverfahren der/dem Angeklagten eine Schuld nachgewiesen, so wird das Urteil ein **Schuldspruch** sein, und es wird eine **Strafe** ausgesprochen.
- Die Höhe der Strafe hängt davon ab, welches Gesetz gebrochen wurde. Außerdem ist die „Prognose“ (Wird eine weitere Straftat vermutet?) für die Höhe und Art der Strafe wichtig.
- Grundsätzlich kann eine Strafe eine **Freiheitsstrafe** („Gefängnis“, Haftstrafe) oder eine **Geldstrafe** sein.
- In Österreich sind Körperstrafen und die Todesstrafe verboten. Eine **Freiheitsstrafe** kann auf bestimmte Zeit (von 1 Tag bis 20 Jahre) oder lebenslang verhängt werden.
- Die **Geldstrafe** wird in sogenannten „Tagessätzen“ bemessen. Die Anzahl dieser Tagessätze richtet sich nach der Art des Vergehens. Tagessätze können sehr unterschiedlich hoch sein (von einigen Euro bis derzeit maximal 5000 Euro).
- Wenn die/der Verurteilte die Geldstrafe nicht zahlen kann, kann sie/er grundsätzlich auch eine **Ersatzfreiheitsstrafe** verbüßen.
- Bei einer Strafe müssen ein gewisses „Übel“ und ein „Tadel“ dabei sein. (Bei einer Diversion hingegen geht es eher um „Wiedergutmachung“).
- Das Gericht kann entscheiden, dass eine Strafe zum Teil „nachgesehen“ werden kann. Sowohl bei Geldstrafen als auch bei Freiheitsstrafen ist dies möglich.
- **Wichtig: Für Jugendliche gelten eigene Bestimmungen bezüglich der Strafen (Jugendstrafrecht)!**

Was haben Gerichte und
Gerichtsbarkeit mit mir zu tun?

Gesetze und Recht im Alltag

- Wir alle haben täglich mit Gesetzen und Verordnungen zu tun: Beim Einkaufen schließen wir einen Kaufvertrag ab. Wenn wir mit dem Rad fahren oder über die Straße gehen, müssen wir uns an die Straßenverkehrsordnung halten.
- Richtig bewusst wird uns das meist erst, wenn ein Gesetz nicht eingehalten oder Recht gebrochen wird.
- Wenn das Gerät, das wir gekauft haben, bereits kaputt war. Wenn ein Autofahrer bei Rot nicht anhält. Oder wenn man bestohlen wird.

Nachgefragt: Wo kann man sich über Gesetze und die eigenen Rechte informieren?

In Österreich gibt es Einrichtungen, die kostenlose Rechtsauskünfte anbieten, zum Beispiel Bezirks- und Landesgerichte. Eine Auflistung dieser Einrichtungen findest du [hier](#). Für Kinder und Jugendliche stehen eigene [Kinder- und Jugendanwaltschaften](#) für Rechtsauskünfte zur Verfügung. Auf der Seite des Bundesministeriums für Frauen, Familie und Jugend gibt es ein [Info-Portal zum Thema „Kinderrechte“](#).

Wie kann man mit dem Gericht in Kontakt kommen?

- Wer ein Gesetz nicht einhält und zum Beispiel jemand anderen bestiehlt, wird angezeigt und muss sich vor Gericht dafür verantworten. Es gibt aber auch viele Fälle, wo man mit dem Gericht zu tun haben kann, ohne dass man etwas „angestellt“ hat. Hier findest du einige Beispiele:

- **LaienrichterInnen**

Jede/r österreichische StaatsbürgerIn im Alter zwischen 25 und 65 Jahren kann vom Gericht als LaienrichterIn berufen werden. LaienrichterInnen sind als SchöffInnen oder Geschworene tätig und entscheiden gemeinsam mit BerufsrichterInnen darüber, ob jemand verurteilt wird. Ein Geschworenengericht braucht es, wenn es im Prozess um Verbrechen geht, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder einer Freiheitsstrafe bedroht sind, deren Untergrenze mehr als fünf Jahre und deren Obergrenze mehr als zehn Jahre beträgt. Außerdem entscheiden sie über bestimmte politische Delikte. Schöffensenate entscheiden über Delikte, die mit Strafe von über fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind, wenn nicht ein Geschworenengericht zuständig ist.

- **Erbe und Erbrecht**

Bei Erbstreitigkeiten muss ein Gericht darüber entscheiden, wer wieviel erbt.

Wie kann man mit dem Gericht in Kontakt kommen? (2)

- **Scheidung und Obsorge (Sorgerecht)**

Scheidungen werden beim Bezirksgericht beantragt. Wer das Sorgerecht für die Kinder übernimmt, wird entweder von den Eltern gemeinsam vor Gericht oder durch die zuständigen RichterInnen entschieden.

- **Arbeitsrecht**

Wenn jemand z.B. fristlos gekündigt wird, entscheidet das Arbeits- und Sozialgericht, ob die Entlassung begründet war oder nicht.

Auf den Punkt gebracht:

Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren sind in Österreich noch nicht strafbar. Ab 14 Jahren gilt man als mündig, also strafbar nach dem Jugendstrafgesetz. Ab 18 Jahren gilt man in Österreich als volljährig. Ein Jugendlicher zwischen dem 14. und 18. Geburtstag ist somit minderjährig, aber trotzdem mündig. Es gibt bestimmte Angelegenheiten, bei denen Kinder vor Gericht angehört werden müssen, zum Beispiel wenn es um das Sorgerecht geht.

Diskussionsfragen zum Thema

- **Das Prinzip der Unschuldsvermutung in den Medien**

In der Rechtsprechung spielt die Unschuldsvermutung eine große Rolle. Das heißt, jemand ist als unschuldig anzusehen, bis ein Gericht ein Urteil gefällt hat.

Wie berichten Medien über Verbrechen und Prozesse? Wird der Grundsatz der Unschuldsvermutung in der Berichterstattung berücksichtigt? Welche Folgen kann es haben, wenn das nicht der Fall ist? Begründe deine Aussagen.

- **LaienrichterInnen**

LaienrichterInnen sind BürgerInnen, die z.B. als Geschworene bei Delikten zum Einsatz kommen, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder einer Freiheitsstrafe bedroht sind, deren Untergrenze mehr als fünf Jahre und deren Obergrenze mehr als zehn Jahre beträgt.

Wie findest du es, dass LaienrichterInnen bei schweren Straftaten über das Urteil mitentscheiden? Was spricht dafür, was dagegen? Begründe deine Aussagen.

[Weiterführende Informationen zum Thema findest du auf der DemokratieWEBstatt.](#)

